



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1998

Ausgegeben zu Erfurt, den 25. November 1998

Nr. 17

Inhalt

Seite

02.10.1998 Bekanntmachung der als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen DDR 329

Bekanntmachung der als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen DDR Vom 2. Oktober 1998

I. Einführung

A. Allgemeines

Die vorliegende Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für den Freistaat Thüringen enthält die in Thüringen als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften des Rechts der ehemaligen DDR. Grundlage der Veröffentlichung ist § 5 des Ersten Thüringer Rechtsbereinigungsgesetzes - DDR-Recht vom 25. September 1996 (GVBl. S. 150).

Die in der Anlage zu § 1 des Ersten Thüringer Rechtsbereinigungsgesetzes - DDR-Recht genannten Vorschriften werden in bereinigter Textfassung und nach Sachgebieten geordnet abgedruckt. Entsprechend den Angaben in der genannten Anlage werden Vorschriften mit geringer Bedeutung, befristeter Geltung oder bei denen Novellierungen anstehen nur mit Überschrift, Datum und Fundstelle aufgenommen. Zwischenzeitlich aufgehobene Vorschriften werden nicht bekannt gemacht.

B. Besonderes

1. Der Bekanntmachung wird unter Nummer II. eine nach Sachgebieten gegliederte Übersicht vorangestellt. Diese enthält die Fundstellen der nach dem Ersten Thüringer Rechtsbereinigungsgesetz - DDR-Recht als fortgeltend festgestellten Vorschriften im Verkündungsblatt und die bis zum Bekanntmachungszeitpunkt festgestellten Änderungen und Aufhebungen zu diesen Vorschriften.

Die Fundstellen der Vorschriften im Gesetzblatt der ehemaligen DDR werden in der Übersicht jeweils nach der Überschrift und dem Verkündungsdatum genannt. Die Seite der Bekanntmachung in diesem Gesetz- und Verordnungsblatt wird gesondert genannt.

Die Vorschriftenübersicht ist nach Sachgebieten gegliedert. Zwischenzeitlich aufgehobene Vorschriften werden in der Übersicht gleichfalls vermerkt.

2. Die derzeit fortgeltenden Vorschriften werden unter Nummer III. mit Originalüberschrift, soweit diese nicht durch neu gesetztes Recht novelliert wurde, und mit Verkündungsdatum bekannt gemacht.

Die Sachgebietsgliederung der Anlage zum Ersten Thüringer Rechtsbereinigungsgesetz - DDR-Recht wird beibehalten. Die Bestimmungen werden in bereinigter Fassung abgedruckt. Diese Fassung ergibt sich aus den in der Anlage zum Ersten Thüringer Rechtsbereinigungsgesetz - DDR-Recht dokumentierten und den bis zur Veröffentlichung zusätzlich zu berücksichtigenden Änderungen.

Zwischenzeitlich aufgehobene Regelungen und Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Grundsätzlich wird nur der eigentliche Wortlaut der Vorschriften abgedruckt. Einleitungs- und Schlussformeln sowie Unterschriften sind weitestgehend fortgelassen worden. Weggefallene Artikel, Paragraphen, Absätze und Nummern sind durch ihre Gliederungsbezeichnung und den kursiv gedruckten Zusatz "(aufgehoben)" gekennzeichnet.

Überholte Bezeichnungen und Textteile sind, soweit deren Abdruck zur Verständlichkeit der Bestimmungen erforderlich erscheint, in Kursivdruck wiedergegeben.

Erfurt, den 2. Oktober 1998

Minister für Justiz
und Europaangelegenheiten

Kretschmer

Sachgebiet	Titel, Datum, Fundstelle der Vorschrift Änderungsvorschriften oder Maßgaben	Seite der Bekannt- machung
	<p>Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 20. März 1952 (GBl. Nr. 50 S. 324)</p> <p>geändert durch: Anlage zu § 1 des Gesetzes vom 25. September 1996 (GVBl. S. 150)</p>	358
Stiftungen	<p>Anordnung über die Errichtung der "Stiftung Demokratische Jugend" vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1473),</p> <p>geändert durch: Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1219 - 1245 -)</p>	358
Rechtspflege	<p>Beschluß der Volkskammer der DDR zum Richtergesetz - Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse - vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904),</p> <p>geändert durch: Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885- 1135-) Gesetz vom 7. Februar 1991 (GVBl. S. 43) Gesetz vom 14. Mai 1991 (GVBl. S. 82)</p> <p>Die vorgenannte Vorschrift wird wegen ihrer verbleibenden geringen Bedeutung nur mit dem Titel aufgenommen und bekanntgemacht.</p>	360
	<p>Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DO Not) vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1332),</p> <p>geändert durch: Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885-1153-) Anlage zu § 1 des Gesetzes vom 25. September 1996 (GVBl. S. 150)</p>	360
Zivilrecht	<p>Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen - Stiftungsgesetz - vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483),</p> <p>geändert durch: Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1240 -) Anlage zu § 1 des Gesetzes vom 25. September 1996 (GVBl. S. 150)</p>	361
Steuern	<p>Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1194 -),</p> <p>geändert durch: Gesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 334)</p>	364
Berufsrecht	<p>Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern in den künftigen Ländern der DDR - Architektengesetz - vom 19. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 921),</p> <p>aufgehoben durch: Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 210)</p>	—

Zivilrecht

Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen - Stiftungsgesetz - Vom 13. September 1990

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, einschließlich kirchlicher Stiftungen, die in der *Deutschen Demokratischen Republik* bzw. in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, *Sachsen/Anhalt*, Thüringen und der ihnen gleichgestellten Stadt Berlin ihren Sitz haben.

(2) Dieses Gesetz gilt in den in Absatz 1 aufgeführten Ländern sowie der ihnen gleichgestellten Stadt Berlin solange, bis dort ein anderes Stiftungsgesetz zur Geltung gelangt.

§ 2 Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist in erster Linie der Wille des Stifters zu berücksichtigen.

§ 3 Stiftungsbehörde

(1) Die Landesregierung legt die nach diesem Gesetz zuständigen Stiftungsbehörden fest.

(2) Örtlich zuständig ist die Stiftungsbehörde, in deren Bereich die Stiftung ihren Sitz hat oder haben wird. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.

II. Stiftungen des Privatrechts

§§ 4 bis 9 (aufgehoben)

§ 10 Inhalt der Satzung

(1) Die Satzung einer Stiftung muß Bestimmungen enthalten über den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen und die Organe der Stiftung.

(2) Die Satzung soll ferner Regelungen enthalten über die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane, ihre Bestellung, Amtsdauer und Abberufung, ihren Geschäftsbereich und ihre Vertretungsvollmacht sowie die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane, die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten, die Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Fehlen Satzungsbestimmungen, kann die Stiftungsbehörde den Stifter oder Antragsteller zu einer entsprechenden Ergänzung der Satzung auffordern. Ist der Stifter dazu nicht mehr in der Lage, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen; das gilt nicht für Bestimmungen über Zweck und Vermögen der Stiftung.

§§ 11 und 12 (aufgehoben)

§ 13 Stiftungsvermögen

(1) In eine Stiftung können alle Arten von Vermögenswerten und Gegenstände eingebracht werden. Insbesondere können finanzielle Mittel, Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen, Kunstwerke und Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen Stiftungseigentum darstellen.

(2) Die Erträge der Stiftungen können sich aus den Anlagen des Stiftungsvermögens, daneben aus Spenden, Zuwendungen sowie aus Leistungsentgelten ergeben.

§ 14 Vermögensverwaltung

(1) Die Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten; es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt und der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Bei der Verwaltung von Stiftungen sind die Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung einzuhalten.

III. Genehmigung und Stiftungsaufsicht

§ 15 Genehmigung

(1) Die Genehmigung einer Stiftung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt.

(2) Die Genehmigung darf nicht unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

(3) Eine Ausfertigung der Stiftungsurkunde, der Satzung und Genehmigung sind bei der Stiftungsbehörde zu hinterlegen.

§ 16

Versagung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen:
- wenn die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde;
 - wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes insbesondere wegen unzureichender Mittel nicht gewährleistet ist und auch weitere ausreichende Zuwendungen nicht mit Sicherheit zu erwarten sind.
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Stiftungsgeschäft oder die Satzung keine ausreichenden Bestimmungen über Zweck und Vermögen der Stiftung enthält.

§ 17

Bekanntgabe der Entscheidung und Widerruf

- (1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der Genehmigung ist zu begründen. Die Genehmigung, der Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung und der Stiftungszweck sind in das Stiftungsverzeichnis einzutragen.
- (2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn das Stiftungsgeschäft unwirksam ist oder mit Erfolg angefochten wird. Der Widerruf ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

§ 18

Rechtsaufsicht

Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Sie beschränkt sich darauf, zu überwachen, daß die Organe der Stiftung die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachten.

§ 19

Tätigkeit der Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftungsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen und Berichte und Akten anfordern.
- (2) Die Stiftungsbehörde kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Unterlassen die Stiftungsorgane vorgesehene Maßnahmen, so kann die Stiftungsbehörde für die Durchsetzung der Maßnahmen eine Frist setzen und nach deren erfolglosen Ablauf selbst die erforderlichen Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen.
- (3) Hat ein Mitglied des Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung eines Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.
- (4) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Ver-

langen der Stiftungsbehörde nach Absatz 3 Satz 1 nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 20

Stiftungsverzeichnis

- (1) Bei der Stiftungsbehörde ist ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden und neu entstehenden Stiftungen (Stiftungsverzeichnis) zu führen. In das Stiftungsverzeichnis sind Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der Organe der Stiftung und der Tag der Erteilung der Genehmigung einzutragen; die Satzung ist zur Eintragung beizufügen. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der Stiftung sind einzutragen.
- (2) Sämtliche Stiftungen sind verpflichtet, dem Stiftungsverzeichnis gegenüber die erforderlichen Angaben und Änderungen von erheblichen Tatsachen innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Eintritt der Wirksamkeit der Änderung mitzuteilen.
- (3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse geltend macht.
- (4) Entstehung und Aufhebung einer Stiftung sowie der Stifter und der Stiftungszweck sind öffentlich bekannt zu machen.

IV.

Satzungsänderung und Beendigung der Stiftungen

§ 21

Satzungsänderung

- (1) Wenn die Satzung dies vorsieht oder wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, kann die Satzung geändert oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden.
- (2) Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. In Rechte derer, die durch die Stiftung begünstigt sind, darf nicht eingegriffen werden.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden von den zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organen getroffen. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (4) Eine Sitzverlegung in das oder aus dem Land bedarf auch dann der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde, wenn die Sitzverlegung nach dem Recht des bisherigen oder des zukünftigen Sitzes von der dort zuständigen Behörde zu genehmigen ist.
- (5) Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig.

§ 22

Zweckänderung und Aufhebung

(1) bis (3) *(aufgehoben)*

(4) Die Aufhebung der Stiftung durch den Vorstand bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 23
Vermögensanfall

(1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung in der Satzung weder ein Anfallberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen

1. einer kommunalen Stiftung an die kommunale Körperschaft,
2. einer kirchlichen Stiftung an die aufsichtsführende Kirche,
3. aller anderen Stiftungen an das Land.

(2) und (3) *(aufgehoben)*

**V.
Stiftungen öffentlichen Rechts**

§ 24

(1) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Land ihres Sitzes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Gebiets-Körperschaft oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen.

(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt eines Trägers hoheitlicher Gewalt oder durch Rechtsvorschrift. Ihre Bildung ist der Stiftungsbehörde zur Eintragung in das Stiftungsverzeichnis mitzuteilen.

**VI.
Kommunale Stiftungen**

§ 25

(1) Kommunale Stiftungen sind solche, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Bereich der Gebietskörperschaft hinauswirkt.

(2) Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt, soweit nicht durch Satzung anderes bestimmt ist, den für die Vertretung und Verwaltung der Kommunen zuständigen Organen.

(3) Die Stiftungsaufsicht wird durch die kommunale Aufsichtsbehörde wahrgenommen, soweit durch die Landesregierung nichts anderes bestimmt wird.

**VII.
Kirchliche Stiftungen**

§ 26

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und von einer Kirche errichtet oder organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche zu erfüllen sind.

(2) Die Bestimmungen über kirchliche Stiftungen gelten entsprechend für Stiftungen der jüdischen Religionsgemeinschaft und

anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 27

(1) Eine kirchliche Stiftung ist auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde zu genehmigen, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint oder von der Kirche gewährleistet wird.

(2) Eine Stiftung darf nicht ohne Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde als kirchliche Stiftung genehmigt werden. Das gleiche gilt für die Aufhebung oder Umwandlung einer kirchlichen Stiftung.

(3) Kirchliche Stiftungen unterliegen nicht der Staatsaufsicht, wenn sie kirchlichen Vorschriften entsprechend von der zuständigen Kirchenbehörde beaufsichtigt werden. Der Erlass allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirche.

**VIII.
Nichtrechtsfähige Stiftungen**

§ 28

(1) Eine nichtrechtsfähige Stiftung ist eine Vermögensmasse, die einem bestimmten Zweck gewidmet ist aber keine Rechtsperson darstellt, sondern nach dem Willen des Stifters auf eine juristische Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden ist. Ihre gesetzliche Vertretung erfolgt durch die juristische Person, der die Stiftung zugeordnet ist. Diese hat Stifter und Stiftungszweck der Stiftungsbehörde mitzuteilen.

(2) *(aufgehoben)*

**IX.
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 29

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen bestehen fort. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 30

(1) Bestehende Stiftungen haben der zuständigen Stiftungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der Organe und, soweit möglich, den Tag der Erteilung der Genehmigung und die erteilende Stelle mitzuteilen sowie ihre Satzung vorzulegen.

(2) Stiftungen, die keine Satzung oder eine den zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechende Satzung haben, sind verpflichtet, der zuständigen Stiftungsbehörde innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eine Satzung vorzulegen, die mit den zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes übereinstimmt. Zuständig sind hierfür die in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft für den Erlass oder die Änderung der Satzung bestimm-

ten Organe. Fehlt eine solche Bestimmung, ist das oberste Beschlußorgan der Stiftung zuständig. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Stiftungsbehörde die Satzung nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr die Satzung vorgelegt wurde, beanstandet.

§ 31

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, die für sie geltende Satzung oder die Stiftungsverwaltung, so entscheidet

darüber die Stiftungsbehörde. Sie kann der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder die Stiftung auflösen. Bei der Umwandlung des Stiftungszwecks ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen; die Stiftungsbehörde kann in diesem Fall, soweit erforderlich, die Satzung der Stiftung ändern. Der Vorstand der Stiftung soll gehört werden.

§ 32

(1) (Inkrafttreten)
(2) (*aufgehoben*)

Steuern

Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens Vom 23. September 1990

Abschnitt I Grundlagen

§ 1

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben.

§ 2

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:

1. im Bereich der Evangelischen Kirche:
 - a) die Evangelische Landeskirche Anhalts,
 - b) die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
 - c) *die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebiets*,
 - d) die Pommerische Evangelische Kirche,
 - e) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
 - f) die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
 - g) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
 - h) die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände;
2. im Bereich der Katholischen Kirche:
 - a) *das Bistum Berlin*,
 - b) das Bistum Dresden-Meißen,
 - c) *die Apostolische Administratur Görlitz*,
 - d) *das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen*,
 - e) *das Bischöfliche Amt Magdeburg*,
 - f) *das Bischöfliche Amt Schwerin*
sowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände;
3. die jüdischen Kultusgemeinden;
4. andere Religionsgesellschaften, die die gleichen Rechte haben.

§ 3

Religionsgesellschaften sind auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-recht-

liche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Abschnitt II Kirchensteuerliche Rahmenregelungen für den Bereich der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche

§ 4

Die Angehörigen der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Kirchen sind verpflichtet, öffentlich-rechtliche Abgaben (Kirchensteuern) nach Maßgabe der von den Kirchen erlassenen eigenen Steuerordnungen zu entrichten.

§ 5

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in *der Deutschen Demokratischen Republik* haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Zugehörigkeit zur Kirche und Wohnsitzbegründung folgenden Kalendermonats. Sie endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

Der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 6

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen jeweils einzeln oder nebeneinander erhoben werden als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuern und als Ortskirchensteuern sowie in unterschiedlicher Art sowohl

1. als
 - a) Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer oder nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),